

§ 323 c – Unterlassene Hilfeleistung

Der Paragraph 323 c des Strafgesetzbuches besagt:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

1. Fasse mit eigenen Worten den Inhalt des § 323 c zusammen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Nenne einige Beispiele für „Unglücksfälle oder gemeine Gefahr oder Not“ und überlege einfache Möglichkeiten, hierbei Hilfe zu leisten.

.....

.....

.....

.....

.....

.....